

Auslandsaufenthalte während der Ausbildung

| | |
|------------------------------|---|
| Dauer | Auszubildende können während ihrer Ausbildung bis zu einem Viertel der Ausbildungsdauer ins Ausland gehen. Bei einer dreijährigen Ausbildung sind das neun Monate. Das Auslandspraktikum kann im Block oder einzelnen Abschnitten genutzt werden. Die Mindestdauer für ein Auslandspraktikum sind 2 Wochen (10 Arbeitstage). Die meisten Lehrlinge absolvieren für 3 bis 4 Wochen ein Auslandspraktikum. |
| Zeitpunkt | Ideal ist der Auslandsaufenthalt nach bestandener Zwischenprüfung. Auch als junger Geselle kann bis ein Jahr nach Abschluss der Ausbildung ein Auslandspraktikum absolviert werden. Die Dauer ist frei wählbar. |
| Zielländer | Weltweit. Innerhalb der EU gibt es sehr gute Fördermöglichkeiten. |
| Voraussetzungen | Der Ausbildungsbetrieb muss dem Auslandspraktikum zustimmen. Bei der Berufsschule muss der Auszubildende eine Freistellung beantragen. Im Ausland muss keine vergleichbare Berufsschule besucht werden, der Auszubildende ist aber dazu verpflichtet, den versäumten Berufsschulstoff selbständig nachzuarbeiten. |
| Kosten | Die Reise- und Unterbringungskosten müssen von den Auszubildenden selbst getragen werden. Es bestehen gute Möglichkeiten, für den Auslandsaufenthalt über verschiedene Förderprogramme (z.B. ERASMUS+) Zuschüsse zu erhalten. |
| Ausbildungsvergütung | Die Pflicht zur Zahlung der Ausbildungsvergütung bleibt auch während eines Auslandsaufenthaltes bestehen. Gegebenenfalls kann mit dem aufnehmenden Betrieb vereinbart werden, dass dieser einen Teil der Vergütung übernimmt. |
| Lernvereinbarung | Die Lernziele für das Auslandspraktikum werden zwischen Teilnehmer und Praktikumsbetrieb vereinbart und dokumentiert: <ul style="list-style-type: none">- Zu erlernende Kenntnisse, Fähigkeiten, Kompetenzen- Ablauf des Lernaufenthaltes- Aufgaben des/der Teilnehmers/-in- Begleitende Maßnahmen (Monitoring), Betreuung Teilnehmer- Evaluierung und Bestätigung des Aufenthaltes (Europass Mobilität) |
| Berichtsheft | Die Pflicht zur Führung eines Berichtsheftes besteht auch im Ausland fort. |
| Informationspflichten | Der Ausbildungsbetrieb ist dazu verpflichtet, jeden Auslandsaufenthalt der zuständigen Kammer anzuzeigen. Dauert der Auslandsaufenthalt länger als vier Wochen muss ein Ausbildungsplan mit der Kammer abgestimmt werden. |
| Versicherung | Ist der Auslandsaufenthalt integraler Bestandteil der Ausbildung und befindet sich der Aufenthaltsort in einem Mitgliedstaat der EU, gelten nach dem Gemeinschaftsrecht für den Teilnehmer weiterhin die Regelungen der Deutschen Sozialen Sicherung, d.h. es besteht weiterhin Schutz in der deutschen Sozialversicherung. Es ist aber in jedem Fall empfehlenswert, mit der zuständigen Krankenkasse oder Berufsgenossenschaft abzuklären, ob eine zusätzliche Versicherung angebracht ist, wie zum Beispiel eine Auslandsrankenversicherung, die Rücktransporte einschließt. |

Was bringt's?

Für den Ausbildungsbetrieb:

- Qualifizierung der Mitarbeiter (fachlich, sozial, für bestimmten ausländischen Markt)
- Attraktivität als Ausbildungsbetrieb und Arbeitgeber
- Steigerung der Qualität der beruflichen Bildung
- Mitarbeiterbindung
- Werbung für den Betrieb (zum Beispiel Presseartikel zum Auslandspraktikum)

Für den Lehrling:

- Selbstvertrauen gewinnen, neue Herausforderung meistern
- Horizont erweitern, geschäftliche Bräuche kennenlernen
- Neue Arbeitsmethoden und -techniken erlernen
- Einmalige Erlebnisse, die den Lehrling eigenständiger und zufriedener machen
- Sprachkenntnisse im Berufsfeld ausbauen

Weitere Infos

www.hwk-dresden.de/auslandspraktikum
www.berufsbildung-ohne-grenzen.de
www.machmehrausdeinerausbildung.de

Ansprechpartnerin

Uta Müller, Mobilitätsberaterin der Handwerkskammer Dresden
Telefon: 0351 4640 546
E-Mail: uta.mueller@hwk-dresden.de